

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB) für Seminare, Studienseminare, Veranstaltungen

Das Heinz-Kühn-Bildungswerk im SGB-Zentralausschuss e.V. (im folgenden "Bildungswerk") ist eine anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und führt unter anderem auch Studienseminare, Studienreisen oder ähnliche Veranstaltungen mit Reiseleistungen als Veranstalter durch. Die Seminare und Veranstaltungen des Bildungswerks sind grundsätzlich für alle Interessierten ab Vollendung des 16. Lebensjahres zugänglich und richten sich regelmäßig an Menschen unterschiedlicher Herkunft und Erfahrung, ganz unabhängig von Vorkenntnissen, Ausbildung und Berufstätigkeit sowie politischer oder gesellschaftlicher Ausrichtung. Sofern sich einzelne Seminare oder Veranstaltungen an besondere Zielgruppen wenden oder bestimmte (Vor)Kenntnisse voraussetzen, wird darauf in der Ausschreibung gesondert und deutlich hingewiesen.

Für alle Angebote werden Einzelprogramme ausgearbeitet und ausgeschrieben. Darin evtl. enthaltene besondere Bedingungen gehen den nachfolgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen (auch "Reisebedingungen" genannt) vor. Diese Reisebedingungen sind, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Teilnehmer und dem SGB-Zentralausschuss e.V. - Heinz-Kühn-Bildungswerk zustande kommenden Reisevertrages. Sie und das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuches können unter www.hkb-nrw.de eingesehen und abgerufen werden, ändern und ergänzen die Vorschriften der §§ 651a ff BGB (Vorschriften über den Pauschalreisevertrag, die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen) und füllen diese Vorschriften aus.

Der Reisetilnehmer ist vor seiner Reiseanmeldung in der jeweiligen Reiseausschreibung auf den Inhalt dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie deren Geltung als Vertragsbestandteil und deren Verfügbarkeit in Textform als Druckwerk oder als lesbarer Datei auch auf der Website des Bildungswerkes im Internet ausdrücklich verwiesen worden. Mit der Reisebestätigung werden diese Teilnahmebedingungen nochmals in Textform übersandt. Im Folgenden werden die Begriffe "Seminar", "Studienseminar", "Studienreise" und "Veranstaltung" sowie „Reise“ gleichgesetzt.

1. Anmeldung, Abschluss eines Reisevertrages, Anerkennung der ATB

1.1

Mit der Anmeldung, welche **ausschließlich schriftlich unter Angabe von Seminarnummer, Seminartitel und Seminartermin auf dem Anmeldeformular des Bildungswerkes erfolgen muss**, bietet die / der Teilnehmer/in (soweit diese/r minderjährig ist durch seine / ihre gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben der / dem Minderjährigen) für sich und für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmenden, für deren Verpflichtungen die / der Anmeldende wie für ihre / seine eigenen Verpflichtungen einsteht, dem Bildungswerk für einen Zeitraum von 2 Wochen verbindlich den Abschluss eines (Veranstaltungs)Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen an. Für den Inhalt des Angebotes sind die Ausschreibung und die weiteren im Rahmen des Buchungsvorganges vom Bildungswerk zur Verfügung gestellten Informationen maßgeblich.

1.2

Die Anmeldung muss spätestens 4 Wochen vor Beginn beim Bildungswerk (SBG-Zentralausschuss e.V. - Heinz-Kühn-Bildungswerk, Geschäftsstelle, Brüderweg 10 - 12, 44135 Dortmund) eingehen.

1.3

Der Vertrag mit der / dem Teilnehmer/in - bei Minderjährigen zugleich mit deren gesetzlichen Vertretern; bei Gruppenanmeldungen zugleich mit jedem einzelnen in der Anmeldung aufgeführten Reisetilnehmer - kommt mit Zugang der Seminarbestätigung des Bildungswerkes in Textform bei dem Anmeldenden zustande. Bei Gruppenanmeldungen versichert der Anmeldende seine ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Anmeldung für die in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer einschließlich deren Empfangsvollmacht für die Seminarbestätigung und sonstige Erklärungen des Bildungswerkes.

1.4

Weicht der Inhalt der Seminarbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt darin ein neues Angebot des Bildungswerkes, an das es für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Anmeldende dem Bildungswerk innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt oder innerhalb dieser Frist Zahlungen auf den Reisepreis leistet. Ziffer 1.3 gilt entsprechend.

1.5

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet und berücksichtigt.

1.6

Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung des Bildungswerkes erklärt der / die Teilnehmende, von diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen Kenntnis genommen zu haben und sie als verbindlich anzuerkennen. Sie sind Bestandteil des Vertrages zwischen dem / der Teilnehmenden und dem SGB-Zentralausschuss e.V. - Heinz-Kühn-Bildungswerk. Bei Minderjährigen und / oder Gruppenanmeldungen gilt Ziffer 1.3 entsprechend.

1.7

Das Bildungswerk ist vom Land Nordrhein-Westfalen als Weiterbildungseinrichtung und Bildungsurlaubsanbieter nach dem Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetz anerkannt. Für bestimmte mehrtägige Weiterbildungsveranstaltungen kann Bildungsurlaub beantragt werden, worauf in der entsprechenden Veranstaltungsausschreibung hingewiesen wird. Teilnehmer/innen, die hiervon Gebrauch machen wollen, müssen dies dem Bildungswerk innerhalb der insoweit verlängerten Anmeldefrist mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter gleichzeitiger Einreichung der Anmeldung schriftlich mitteilen, um die notwendigen Unterlagen rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Arbeitgeber vorlegen zu können. Die Teilnahme kann am Ende der Veranstaltung auf Anfrage bescheinigt werden.

2. Bezahlung

2.1

Mit Vertragsabschluss (Zugang der Seminarbestätigung) und nach Übermittlung des Sicherungsscheines (bei Studienseminaren) gemäß § 651r BGB ist, sofern nicht anders vereinbart, eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises, höchstens jedoch 250,00 € pro Teilnehmer/in fällig, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Etwaige Versicherungsprämien werden mit dem Vertragsabschluss in voller Höhe fällig. Für die Rechtzeitigkeit jedweder Zahlungen kommt es auf den Geldeingang beim Bildungswerk an.

2.2

Die Restzahlung ist, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist, spätestens 30 Tage vor Reisebeginn, keinesfalls aber vor Ablauf der Frist in Ziff. 7.2. fällig.

2.3

Die Reiseunterlagen erhält der/die Teilnehmer/in nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich ausgehändigt.

2.4

Kosten für Neben- oder Zusatzleistungen (z.B. Besorgung von Visa, Versicherungen etc.) sowie telegraphische oder telefonische Reservierungen oder Anfragen sind im Reisepreis nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.5

Ohne vollständige Bezahlung des Teilnahmepreises besteht kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Leistungen.

2.6

Ist die Anzahlung und / oder der Preis trotz Fälligkeit und nach Mahnung und Fristsetzung nicht vollständig bezahlt, ist das Bildungswerk zum Rücktritt vom Vertrag und zur Berechnung der in Ziffer 5.4 der Teilnahmebedingungen genannten Entschädigung nach Maßgabe der Ziffer 5.5 berechtigt.

2.7

Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Inhaberinnen / Inhaber des Dortmund-Passes oder eines vergleichbaren Passes einer anderen Kommune erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine der Höhe nach im Ermessen des Bildungswerkes liegende Ermäßigung des Reisepreises, soweit in der Ausschreibung der Veranstaltung nicht der gesonderte Hinweis enthalten ist, dass eine Ermäßigung nicht stattfindet. Der Nachweis ist in Kopie mit der Anmeldung vorzulegen. Eine nachträgliche Ermäßigung des Teilnahmebeitrages ist nicht möglich.

3. Leistungen

3.1

Die Leistungsverpflichtung des Bildungswerkes ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Seminarbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt des Seminars gültigen Ausschreibung bzw. den in der vom Bildungswerk erstellten Beschreibung enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen.

3.2

Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Bildungswerk vertrieben werden, sowie Erklärungen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter, insbesondere der Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaften, Hotels usw.), sind für das Bildungswerk nicht verbindlich, ausgenommen für den Fall, dass eine entsprechende Erklärung oder Auskunft des Bildungswerkes auf eine Anfrage ausdrücklich bestätigt wurde.

3.3

Bei Flugreisen unterrichtet das Bildungswerk den Reisetilnehmer gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 bei der Buchung über die Identität der / des ausführenden Luftfahrtunternehmens/s. Steht dieses bei der Buchung noch nicht fest, so erfolgt zunächst eine Unterrichtung über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens, Sobald die Identität endgültig feststeht, erfolgt eine entsprechende Unterrichtung. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung wird dieser unverzüglich mitgeteilt.

3.4

Vermittelt das Bildungswerk ausdrücklich im fremden Namen einzelne Reiseleistungen wie z.B. Anschlussbeförderungen, Hotelaufenthalte, Mietwagen, Vor- oder Nachseminarreisen, Ausflüge etc., so richtet sich das Zustandekommen des entsprechenden Vertrages und dessen Inhalt nach den jeweiligen Bedingungen des Vertragspartners (Leistungsträgers) des Reiseteilnehmers. Diese Leistungen werden vom Bildungswerk lediglich vermittelt.

4. Preis- und Leistungsänderungen

Preisänderungen der ausgeschriebenen bestätigten Preise und Änderungen der Leistungen sind nach Abschluss des Vertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:

4.1

Das Bildungswerk behält sich das Recht vor, den vertraglich vereinbarten Teilnahmepreis zu erhöhen, um einer nach dem Vertragsabschluss erfolgten Erhöhung der Preise für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, der Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder der Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung zu tragen. Die Preiserhöhung ist nur in dem Umfang zulässig, wie sich nach Abschluss des Vertrages eingetretene Preisänderungen des in der Leistungsbeschreibung genannten Beförderungsanteils, Steuern- und Abgabenanteils oder der für die Reise geltenden Wechselkurse auf den jeweiligen konkret berechneten Preisanteil des vertraglich vereinbarten Reisepreises auswirken.

4.2

Die Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie nicht später als 20 Tage vor Beginn erfolgt und das Bildungswerk den Teilnehmer auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt. Soweit einschlägige Kostenerhöhungen die Seminargruppe in ihrer Gesamtheit betreffen, werden solche zunächst auf die einzelnen Teilnehmer aufgeteilt. Je nachdem, welche Berechnung für den Teilnehmer günstiger ist, wird entweder die ursprünglich kalkulierte Durchschnittsteilnehmerzahl oder die konkret erwartete Teilnehmerzahl zu Grund gelegt. Das Bildungswerk ist verpflichtet, dem Teilnehmer auf Anforderung entsprechende Belege und Nachweise zu übermitteln.

4.3

Wenn und soweit sich die in Ziffer 4.1 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Beginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für das Bildungswerk führt, kann der Teilnehmer eine Senkung des Preises verlangen. Hat der Teilnehmer mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Bildungswerk zu erstatten. Das Bildungswerk darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die dem Bildungswerk tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Das Bildungswerk hat dem Teilnehmer auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.4

Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 8% übersteigt, ist der Teilnehmende berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung vom Bildungswerk über die Preiserhöhung gegenüber dem Bildungswerk geltend zu machen.

4.5

Andere Vertragsbedingungen als den Teilnahmepreis kann das Bildungswerk nur ändern, wenn die Änderung unerheblich ist. Das Bildungswerk hat den Teilnehmenden auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung muss vor Beginn erklärt werden.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer, Vertragsübertragung

5.1

Die / Der Teilnehmer/in kann jederzeit vor Beginn unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Bildungswerk. Den Teilnehmern/innen wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären. Macht der Teilnehmer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, sind bereits ausgehändigte Unterlagen zurückzureichen.

5.2

Innerhalb einer angemessenen Frist vor Seminarbeginn kann die / der Teilnehmer/in auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Bildungswerk nicht später als sieben Tage vor Seminarbeginn zugeht. Das Bildungswerk kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Erfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmende dem Bildungswerk als Gesamtschuldner für den Teilnahmepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Das Bildungswerk darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. Es hat dem Teilnehmenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

5.3

Im Falle eines Rücktritts nach Ziffer 5.1 kann das Bildungswerk vom Teilnehmer die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

5.4

Bei einem Rücktritt nach Ziffer 5.1 ist das Bildungswerk - unbeschadet der Möglichkeit, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen - dazu berechtigt, bezogen auf den vereinbarten Reisepreis für die vom Rücktritt betroffenen Teilnehmer pauschal folgende Entschädigung zu verlangen, bei deren Berechnung der Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn, die zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen und der zu erwartende Erwerb durch anderweitige Verwendung der Leistungen berücksichtigt sind:

5.4.1 Eigenanreisen/Flugreisen:

Bei einem Rücktritt bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 20% (mindestens 20 € pro Teilnehmer),
ab dem 29. bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 30%,
ab dem 21. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 40%,
ab dem 14. bis zum 7. Tag vor Reisebeginn 50%,
ab dem 6. Tag bis zum letzten Tag vor Reisebeginn 75%,
am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90%.

5.4.2 Seereisen/Schiffsreisen/Busreisen/Bahnreisen:

Bei einem Rücktritt bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 20%,
ab dem 29. bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 35%,
ab dem 21. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 50%,
ab dem 14. bis zum 8. Tag vor Reisebeginn 80%,
ab dem 7. bis zum letzten Tag vor Reisebeginn
und bei Nichtantritt der Reise 95%.

5.4.3 Reisen, die mit dem Kauf von Eintrittskarten verbunden sind:

Bei einem Rücktritt bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 50%,
vom 29. Tag bis zum letzten Tag vor Reisebeginn 80%,
am Tag des Reiseantritts und bei Nichtantritt der Reise 90%.

5.4.4

Die Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Teilnehmer nicht rechtzeitig zu den mit den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abreiseort einfindet.

5.5

Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Bildungswerk kein oder ein geringerer Schaden bzw. keine oder geringere Gebühren/Kosten entstanden sind, als die von ihm gemäß Ziffer 5.4 geforderte Pauschale.

5.6

Ist das Bildungswerk infolge des Rücktritts zur Erstattung des Teilnahmepreises verpflichtet, so hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu erfolgen.

5.7

Abweichend von Ziffer 5.4 kann das Bildungswerk keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Veranstaltung oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Vertragspartei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.8

Werden im Fall eines Rücktritts oder bei Nichtantritt der Veranstaltung die bereits ausgehändigten Linienflugscheine, Bahnfahrkarten, Fahrtickets oder Hotelgutscheine nicht vor dem vorgesehenen Reisebeginn zurückgegeben, ist das Bildungswerk berechtigt, insoweit den vollen Teilnahmepreis zu verlangen.

5.9

Auf die allgemeinen Hinweise zu etwaigen Versicherungen in Ziffer 13 wird ausdrücklich verwiesen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der/die Teilnehmer/in einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen nicht vom Bildungswerk zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des/der Teilnehmers/in auf anteilige Rückerstattung. Das Bildungswerk bemüht sich jedoch insoweit um Rückerstattung ersparter Aufwendungen von den Leistungsträgern und bezahlt diese an den Teilnehmer zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an das Bildungswerk zurückerstattet worden sind. Für die entsprechende Bearbeitung kann das Bildungswerk eine Gebühr von 10% des Erstattungsbetrages beanspruchen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch das Bildungswerk

Das Bildungswerk kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

7.1

Das Bildungswerk kann vor Beginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Veranstaltung weniger Personen als die in der Ausschreibung oder der Bestätigung angegebene oder behördlich festgelegte und dem Teilnehmer mitgeteilte Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben. In diesem Fall hat das Bildungswerk spätestens 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei einer Dauer von mehr als sechs Tagen, sieben Tage vor Beginn bei einer Dauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen, 48 Stunden vor Beginn bei einer Dauer von weniger als zwei Tagen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

7.2

Das Bildungswerk hat das Recht, vor Beginn vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Bildungswerk aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

7.3

In den Fällen des Rücktritts nach Ziffer 7.1 und 7.2 verliert das Bildungswerk den Anspruch auf den Teilnahmepreis. Ist das Bildungswerk infolge des Rücktritts zur Erstattung des Teilnahmepreises verpflichtet, so hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu erfolgen.

7.4

Das Bildungswerk ist berechtigt, innerhalb von 1 Woche nach Nichtzahlung der Anzahlung und / oder des Teilnahmepreises trotz Fälligkeit und Ablauf der in einer Mahnung erfolgten Fristsetzung durch Erklärung in Textform vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen ist das Bildungswerk zur Erhebung der in Ziffer 5.4 der Teilnahmebedingungen genannten Entschädigung nach Maßgabe der Ziffer 5.5 berechtigt.

7.5

Das Bildungswerk kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der/die Teilnehmer/in die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung vom Bildungswerk nachhaltig stört oder wenn er/sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass dem Bildungswerk die weitere Erbringung der Leistungen auch im Interesse der Mitteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Kündigt das Bildungswerk, so behält es den Anspruch auf den Teilnahmepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der/die Teilnehmer/in selbst. Das Bildungswerk muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht weiter in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von dem Leistungsträger eventuell erstatteten Beträge.

8. Obliegenheiten des/der Teilnehmenden, Anzeigepflichten, Kündigung durch den/die Teilnehmenden, Ansprüche

8.1

Der/die Teilnehmer/in ist zur Beachtung und Einhaltung der ihm in der Ausschreibung und/oder den übermittelten Reiseunterlagen, insbesondere den in INFO-Briefen enthaltenen Hinweisen verpflichtet.

8.2

Die Kosten der Anreise zu den Treffpunkten bzw. Abfahrtsorten und zurück trägt jeder Teilnehmer selbst, soweit in der Veranstaltungsausschreibung, Seminarbestätigung oder sonst nichts anderes genannt oder vereinbart ist.

8.3

Sofern bei Flügen Gepäck verloren geht oder beschädigt wird, muss der Reisende eine Schadensanzeige (P.I.R.) innerhalb von 7 Tagen nach der Annahme seiner Gepäckstücke bei der Fluggesellschaft erstatten. Es wird insoweit nach Möglichkeit eine Anzeige am Flughafen empfohlen. Im Fall einer Verspätung muss die Anzeige binnen einundzwanzig Tagen, nachdem das Reisegepäck zur Verfügung gestellt worden ist, erfolgen. Wird die vorgenannte Anzeigefrist versäumt, kommen Ansprüche nicht in Betracht und erlöschen, es sei denn, dass der Luftfrachtführer arglistig gehandelt hat.

8.4

Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Die sich aus § 651 o Abs. 1 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen vom Bildungswerk dahingehend konkretisiert, dass der/die Teilnehmer/in verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der vom Bildungswerk eingesetzten Reiseleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist.

8.5

Ansprüche des/der Teilnehmers/in entfallen nur dann nicht, wenn die dem/der Teilnehmer/in obliegende Anzeige unverschuldet unterbleibt.

8.6

Wird die Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der/die Teilnehmer/in den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kündigen, nachdem das Bildungswerk eine ihm bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leiten. Das Bildungswerk kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Mangels und des Werts der betroffenen Leistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Das Bildungswerk kann insoweit auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass es eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Vertrages durch den/die Teilnehmer/in, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651 I bis 651n BGB.

Insoweit ist die Haftung des Bildungswerkes für solche Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt; im Übrigen gilt § 651p Abs. 2 und 3 BGB.

9. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbedingungen

9.1

Das Bildungswerk unterrichtet den/die Teilnehmer/in entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf seiner Website und in den Veranstaltungsunterlagen über die für deutsche Staatsangehörige (jeweils zum Stand der Drucklegung) geltenden Bestimmungen für die Einreise in das Zielland und die zu beachtenden Gesundheitsvorschriften und -formalitäten, gegebenenfalls auch über Änderungen solcher Angaben gegenüber der Reiseausschreibung, die nachträglich auftreten, soweit dies dem Bildungswerk vor Reiseantritt möglich ist.

Angehörigen anderer Staaten erteilt das jeweilige Konsulat des Ziellandes Auskunft.

9.2

Der Reiseteilnehmer sollte sich rechtzeitig über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen, auch bezüglich des Thrombose- Risikos bei Langstreckenflügen, informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen. Allgemeine Informationen geben insbesondere Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, Tropenmediziner, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

9.3

Für die Einhaltung aller insoweit für die Durchführung der Reise geltenden oder wichtigen Vorschriften ist der/die Teilnehmer/in selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die dem/der Teilnehmer/in aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen/ihren Lasten, es sei denn, dass sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation vom Bildungswerk bedingt sind.

10. Haftung

10.1

Das Bildungswerk haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- die gewissenhafte Vorbereitung,
- die sorgfältige Auswahl und die Überwachung des Leistungsträgers,
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, sofern das Bildungswerk nicht vor Vertragsabschluss eine Änderung der Leistungsbeschreibung erklärt hat,
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit, soweit diese in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben wird,
- ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt das Bildungswerk insoweit Fremdleistungen (siehe Ziffer 3.4), sofern es in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Das Bildungswerk haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung oder sonstiger Leistungen im Sinne von Ziffer 3.4 selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesen Fällen nach den Beförderungsbestimmungen oder den jeweiligen Bedingungen des Vertragspartners (Leistungsträgers), auf die der Reisende ausführlich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

10.2

Das Bildungswerk haftet nicht für Angaben, Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen,

- die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und die nicht Bestandteil des Pauschalangebots des Bildungswerk sind und die für die / den Teilnehmer/in erkennbar und / oder in der (Reise)Veranstaltungsausschreibung oder der Seminarbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind oder
- während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw. - siehe Ziffer 3.4)

10.3

Das Bildungswerk haftet nicht für den Verlust von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen in Gebäuden und Räumen, in denen die Veranstaltungen durchgeführt werden.

10.4

Das Bildungswerk haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch dann, wenn die Beschaffung vom Bildungswerk übernommen wird, es sei denn, dass die Verzögerung vom Bildungswerk zu vertreten ist.

10.5

Ein Schadensersatzanspruch gegen das Bildungswerk ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist .

10.6

Die Haftung des Bildungswerks gegenüber dem/der Teilnehmer/in für sonstige Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf Schadenersatz wegen vertraglicher oder vorvertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch das Bildungswerk herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit das Bildungswerk für einen dem/der Teilnehmer/in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen oder Leistungsträgers verantwortlich ist.

11. Geltendmachung von Ansprüchen nach Reiseende, Ausschluss, Verjährung, Datenschutz

11.1

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (einschließlich der Veranstaltungsleistungen) hat der Reisende gegenüber dem Bildungswerk unter folgender Anschrift geltend zu machen: SGB-Zentralausschuss e.V. - Heinz-Kühn-Bildungswerk, Brüderweg 10 - 12, 44135 Dortmund. Leistungsträger, Veranstaltungsleitungen oder andere örtliche Vertretungen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen mit Wirkung gegen das Bildungswerk bevollmächtigt. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

11.2

Ansprüche des/der Teilnehmers/in nach § 651j BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem Vertrag nach enden sollte. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach drei Jahren.

11.3

Das Bildungswerk bearbeitet personenbezogenen Daten unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Die Daten (beispielsweise Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer etc.) werden vom Bildungswerk in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Änderung und Abrechnung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Das Bildungswerk ist berechtigt, diese Daten an von ihm mit der Durchführung des Veranstaltungsvertrags beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit die geschlossenen Verträge erfüllt werden können. Ansonsten ist die Einsicht in und die Weitergabe von derartigen Daten an Dritte ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel, Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der übrigen Vereinbarungen des Vertrages als Ganzem nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung als von Anfang an geltend zu vereinbaren, die dem wirtschaftliche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für etwaige fehlende Bestimmungen.

12.2

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der / dem Teilnehmer/in und dem Bildungswerk findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

12.3

Der/die Teilnehmer/in kann das Bildungswerk nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Bildungswerks gegen den/die Teilnehmer/in ist der Wohnsitz der Teilnehmerin / des Teilnehmers maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmer/innen bzw. Vertragspartner/innen des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Bildungswerk vereinbart.

13. Allgemeine Hinweise

13.1

Es wird empfohlen für eine Reiseunfallversicherung abzuschließen.

13.2

Für einzelne Veranstaltungen können für die Teilnehmer/innen oder Gruppenteilnehmer/innen Reiserücktrittskostenversicherungen abgeschlossen sein, worauf in der Ausschreibung oder der Seminarbestätigung unter Bekanntgabe der einschlägigen Versicherungsbedingungen gesondert hingewiesen ist bzw. wird. Die Prämie für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ist dann im Reisepreis enthalten. In derartigen Fällen ist der Versicherte im Versicherungsfalle verpflichtet, die Schadensmeldung unverzüglich an die Versicherungsgesellschaft zu richten und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle zu stornieren. Die Abwicklung des Versicherungsfalles erfolgt direkt zwischen dem Versicherungsnehmer (Reiseteilnehmer) und der Versicherungsgesellschaft; erforderliche Nachweise gegenüber der Versicherung sind vom Reisenden selbst zu erbringen. Anschlussprogramme, Verlängerungen und Einzelreisen sind dabei nicht eingeschlossen.

Bei Reisen, in deren Leistungen keine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung eingeschlossen ist, wird der Abschluss einer solchen Versicherung empfohlen. Diese kann die Stornokosten gemäß ihren Versicherungsbedingungen für die versicherten Risiken übernehmen. Je nach Versicherungsbedingungen können die Stornokosten für versicherte Risiken ganz oder teilweise übernommen werden.

13.3

Das Bildungswerk empfiehlt, für Reiseveranstaltungen in Ländern, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, im eigenen Interesse des Reisenden selbst eine Versicherung abzuschließen. Auslandskrankenversicherung, -unfall und -haftpflichtversicherung sind in dem Leistungsumfang des Bildungswerkes nicht enthalten.

13.4

Die in den Programmen eingeschlossenen Linienflüge werden von der jeweiligen Fluggesellschaft durchgeführt. Das Tarifentgelt für die vom Bildungswerk vermittelten Linienflüge ist im Reisepreis enthalten. Für die Beförderung wird ein Flugschein einer Linienfluggesellschaft ausgestellt.

Die Gestaltung des Flugplanes und dessen Einhaltung liegen im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden.

Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung und des Fluggerätes sind teilweise nicht vermeidbar.

Reiseteilnehmer, die eine individuelle Reise oder eine zusätzliche Verlängerung gebucht haben, sind daher verpflichtet, sich vor dem Rückflug im Reisegebiet bzw. direkt bei der Fluggesellschaft über den genauen Zeitpunkt des Rückfluges zu informieren und den Rückflug bestätigen zu lassen. Im Übrigen wird hierzu auf die diesbezüglichen ausdrücklichen Hinweise in den Reiseunterlagen verwiesen.

13.5

Die in den vorliegenden Ausschreibungen genannten Reisepreise basieren auf den Fahrtkosten- und Flugtarifen des Datums der Drucklegung (siehe jeweilige Ausschreibung). Preiserhöhungen bleiben deshalb gemäß Ziffer 4. vorbehalten.

**SGB-Zentralausschuss e.V. - Heinz-Kühn-Bildungswerk
Dortmund, Stand März 2019**